



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter André Lüderitz (DIE LINKE)

Vergabe von Fischereischein

Kleine Anfrage - **KA 6/7518**

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Ausgabe vom 21. Mai 2012 berichtet die Volksstimme unter der Rubrik „Leseranwalt“ über die Versagung der Ausstellung eines Fischereischeines durch die Landkreisverwaltung Harz mit der Begründung, dass die Prüfung nicht in Sachsen-Anhalt abgelegt wurde.

Nach diesem Bericht wurde ein zwischen Gesetz und Verordnung bestehender Widerspruch durch einen Erlass aufgeklärt und eine klarstellende Regelung bei der Novellierung der Durchführungsverordnung zum Fischereigesetz angekündigt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

1. Wie steht die Landesregierung zur Versagung des Fischereischeines mit der genannten Begründung?

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Fischereigesetz ist die erste Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig, dass der Antragsteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes (d. h. in Sachsen-Anhalt) nach Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden eine Fischerprüfung bestanden hat.

In dem angesprochenen Fall wurde die Prüfung nicht in Sachsen-Anhalt abgelegt. Aus diesem Grunde musste der Landkreis Harz die Ausstellung eines Fischereischeines versagen.

- 2. Wie steht die Landesregierung zu der Aussage, dass der Angler seine Fischereiprüfung in Sachsen-Anhalt mit den damit verbundenen Kosten wiederholen muss?**

Die Aussage, dass der Angler seine Fischereiprüfung in Sachsen-Anhalt mit den damit verbundenen Kosten wiederholen muss, gilt für den Fall, dass der Fischereischein für Sachsen-Anhalt erstmals beantragt werden soll. Dies ergibt sich als Konsequenz aus der Rechtslage nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Fischereigesetz.

- 3. Bis wann soll die Novellierung der Durchführungsverordnung zum Fischereigesetz erfolgen?**

Eine Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Verordnungen, mit der unter anderem die Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes geändert werden soll, befindet sich zurzeit in Vorbereitung. Die Verordnung soll im Laufe des 2. Halbjahres 2012 erlassen werden.